

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.10.1998

Geschäftszahl

97/15/0079

Rechtssatz

Es entspricht der stRSp des VwGH, daß Aufwendungen für bürgerliche Bekleidung nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden dürfen. Daran ändert auch nichts, wenn die Berufsausübung, etwa weil zwingend ein Anzug getragen werden muß, eine bestimmte bürgerliche Bekleidung (in ordentlichem Zustand) erfordert (Hinweis E 20.2.1996, 92/13/0287).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

97/15/0080